

Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache in der Schule fördern

Berlin ist eine Stadt, in der viele Sprachen gesprochen werden. Zahlreiche Kinder und Jugendliche wachsen mehrsprachig auf. Dieser Ausgangssituation muss im Bereich der schulischen Bildung durch eine Ausweitung des bestehenden Berliner Mehrsprachigkeitskonzepts Rechnung getragen werden. Notwendig erscheinen sowohl eine umfassende Förderung der Erstsprachen durch ein reguläres staatliches Unterrichtsangebot als auch die Einführung von Deutsch als Zweitsprache als ordentliches Schulfach sowie die Entwicklung eines Konzepts für die Beschulung und den Übergang geflüchteter und anderer neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher in den Regelunterricht.

Allen Kindern und Jugendlichen muss der schrift- und bildungssprachliche Zugang zu ihrer Erstsprache im Rahmen des schulischen Kontextes ermöglicht werden. Sprache ist ein zentraler Schlüssel zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe und die Erstsprache(n) zu sprechen ist ein Kinderrecht, das in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 verankert ist.¹ Der neue Paragraph 15 des Berliner Schulgesetzes nimmt auf dieses Recht Bezug.²

Die GEW sieht in der Sprachenvielfalt eine Chance und Bereicherung und setzt sich für eine durchgängige Sprachbildung ein, welche die mehrsprachigen Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen diskriminierungskritisch fördert. In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass Sprachgebote und –verbote, sei es in der Pause oder im Unterricht, unzulässig sind, Ausgrenzungen und Konflikte fördern und bildungshemmend wirken können. Wichtig ist: Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Mehrsprachigkeit müssen in der Praxis berücksichtigt werden, so ist eine Professionalisierung in Bezug auf Mehrsprachigkeit als reguläres Bildungs- und Fortbildungsangebot zu etablieren. Dies trägt auch dazu bei, ein defizitäres Bild von Mehrsprachigkeit und repressive Praktiken im Berliner Schulsystem zu beseitigen.

Das Schulgesetz sieht vor, dass Schüler*innen mit anderen Erstsprachen als Deutsch Angebote zum Erlernen ihrer Erstsprachen erhalten. Der erstsprachliche Unterricht muss als reguläres staatliches Bildungsangebot bereitgestellt und Lehrkräfte müssen für die Aufgabe in staatlicher Verantwortung ausgebildet werden.

Ebenso wichtig wie die Förderung der Erstsprache ist die Förderung der Zweitsprache Deutsch. Für geflüchtete und andere neu zugewanderte Kinder und Jugendliche muss die Senatsverwaltung dauerhaft ausreichend Schulplätze bereitstellen. Aktuell (Juni 2023) warten laut Auskunft der Senatsbildungsverwaltung ca. 1600 Schüler*innen zum Teil seit Monaten auf einen Schulplatz. Sie sind damit strukturell benachteiligt, denn "Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige,

¹ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

² <https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/schulgesetz/teil-ii-schulgestaltung/abschnitt-ii-gestaltung-von-unterricht-und-erziehung/sect-15-unterricht-fuer-schuelerinnen-und-schueler-nichtdeutscher-herkunftssprache.php>

diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung...” und “... ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen”.³

Wenn sie – wie das zumeist der Fall ist – in Willkommensklassen Deutsch lernen, sind sie die einzige Schüler*innengruppe Berlins, die ohne einen Rahmenlehrplan unterrichtet wird und deren Lehrkräfte keine Ausbildung nach dem Berliner Lehrkräftebildungsgesetz besitzen müssen – das muss sich ändern. Berlin muss Deutsch als Zweitsprache als ordentliches Schulfach einführen und in der Lehramt Zugangsverordnung müssen DaZ und die im Erstsprachlichen Unterricht erteilten Sprachen als Studien- und Prüfungsfächer verankert werden. Für den schnellen Übergang der Schüler*innen in die Regelklassen muss Berlin ein verbindliches alters- und kompetenzabhängiges mehrstufiges Übergangskonzept entwickeln.

Im Jahr 2021 hat die Senatsverwaltung ein Konzept zur Mehrsprachigkeit⁴ vorgelegt. Es muss entsprechend der folgenden Punkte erweitert werden. Die Forderungen der GEW Berlin lauten:

1. Das Recht auf einen Schulplatz gilt für alle

Die Senatsverwaltung muss dauerhaft und langfristig für eine ausreichende Anzahl von Schulplätzen für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche sorgen und auch ausreichende Angebote für nicht alphabetisierte und für traumatisierte Schüler*innen bereitstellen.

2. Erstsprachenunterricht (ESU) ausweiten

2.1 Sofort zu berücksichtigende Sprachen, Schultypen, Förderumfang

Der Erstsprachliche Unterricht (ESU) muss über das bereits eingerichtete Angebot hinaus auf alle Schulstufen erweitert und sofort zuverlässig in deutlich mehr Sprachen und auf alle Schulstufen erweitert angeboten werden. Wir schlagen vor, bis zum Ende dieser Legislaturperiode ein Angebot in 20 Sprachen in Grundschule, Sek I und II als Ziel zu setzen. Vorbilder wären hierfür NRW und Hamburg.

ESU in der Grundschule

- 3-4 Unterrichtsstunden wöchentlich
- In Klasse 1 bis 4 nach Möglichkeit in den Stundenplan integriert
- In Klasse 5 und 6 parallel zu anderen Wahlpflichtkursen
- Aufnahme als Fach mit Leistungsbeurteilung im Zeugnis

ESU in der Sekundarstufe I

- 3 Wochenstunden, als Wahlpflichtfach (ISS) oder anstelle des Unterrichts in einer Fremdsprache (Gymnasium)
- Nach Möglichkeiten der Schule: Sachfachunterricht in der Herkunftssprache
- Anerkennung der Herkunftssprache als Zweite Fremdsprache (verbindliche Regelung in der Sek I VO)

ESU in der gymnasialen Oberstufe

- Grund- und Leistungskurse in den Herkunftssprachen, die in Grundschule und Sek I angeboten werden.

³ <https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/schulgesetz/teil-i-auftrag-der-schule-und-recht-auf-bildung-und-erziehung-anwendungsbereich/sect-2-recht-auf-bildung-und-erziehung.php>

⁴ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/sprachen/konzept-mehrsprachigkeit.pdf>

- Möglichkeit der Abiturprüfung in diesen Sprachen

2.2 Zeitplanung

Für die Erfassung der Erstsprachen ist eine konkrete Zeitplanung erforderlich. Die Erfassung kann nicht nur über den Schuleintritt erfolgen, dann wäre eine sinnvolle Statistik erst in vielen Jahren möglich; unter Nutzung vorhandener Unterlagen (z.B. Schüler*innenbögen) wäre es möglich, sofort für alle Klassenstufen Daten zu erheben.

2.3 Lehrkräftegewinnung

- Pädagog*innen mit ausländischen Qualifikationen, zum Beispiel auch geflüchtete Lehrkräfte, muss der Zugang zum Lehramt erleichtert werden.
- Für den Unterricht in den am häufigsten gesprochenen Erstsprachen muss das Land Berlin Lehrkräfte aus- und fortbilden und diese Sprachen in der Lehramtszugangsverordnung verankern.

2.4 Bilinguale Angebote

Das Angebot an bilingualen Schulen (im Rahmen Staatliche Europa-Schule Berlin oder mit an diesen angelehnten Konzepten) ist auszuweiten. Der Fokus darf nicht nur auf europäischen Sprachen liegen. In den kommenden drei Jahren muss mindestens die bedarfsgerechte Einrichtung von neuen SESB-Standorten in den bisher übernachgefragten Sprachen und die Neugründung von SESB-Standorten in drei neuen Sprachen ermöglicht werden

3. Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche zielgerichtet in Deutsch als Zweitsprache fördern und in den Regelbetrieb integrieren

3.1 Etablierung von DaZ als Schulfach

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) muss ordentliches Schulfach werden, mit verbindlichem Curriculum und vereinheitlichter Qualifizierung der Lehrkräfte im Studium und im Referendariat.

3.2 Verbesserung bei Kompetenzfeststellung und Sachfachangeboten

- Um Brüche in der Bildungsbiografie zu vermeiden und Schüler*innen individuell fördern zu können, sollten Sprachstand und fachliche Kenntnisse verbindlich mit einem einheitlichen Instrument⁵ unter Einbezug der Erstsprache⁶ erfasst werden.
- Neben dem DaZ-Unterricht sollte auch fachliches Lernen auf Deutsch nach den Prinzipien des Sach-Fachunterrichts ("*content and language integrated learning*") sowie Unterricht in der

⁵ Für eine spracharm und kultursensible Feststellung des Sprachstands neu Zugewanderter in DaZ steht auch in Berlin das bundesweit eingesetzte Online-Diagnosetool *2P- Potenziale und Perspektiven allen Schulen* kostenfrei zur Verfügung. Es dient neben der Erfassung des Sprachstands in DaZ und Englisch auch der Ermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen wie Mathematik, kognitive Basiskompetenz und berufliche Orientierung.

<https://www.isq-bb.de/wordpress/werkzeuge/2p-potenzial-perspektive/>

⁶ Dazu bietet sich z.B. der Einsatz von Gemeindedolmetscher*innen an: <https://www.gdd-berlin.de/>

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der in 60 Sprachen übersetzte Gesprächsleitfaden für das Erstgespräch mit neu zugewanderten Schüler*innen aus dem Projekt ProDaZ der Uni Duisburg: <https://www.uni-due.de/prodaz/lemawi.php#gesprachsleitfaden>

Erstsprache von Anfang an Teil des Bildungsprogramms sein.⁷ Dazu bedarf es einer verbindlichen Stundentafel.

3.3 Verbesserung von Integrationsangeboten und Sicherheitsgefühl

Neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen sollte durch eine verpflichtende sofortige Zuordnung zu einer dem Alter und Leistungsstand entsprechenden Regelklasse von Anfang an eine inklusive Teilhabe an schulischen Unterrichts- und Freizeitaktivitäten ermöglicht werden. So kann auch ein späterer Schulwechsel - wie derzeit ungeachtet der besonderen Bedürftigkeit insbesondere Geflüchteter nach Ruhe und Sicherheit häufig praktiziert – vermieden werden.

3.4 Verbindliches Konzept für den Übergang

- Für den schnellen Übergang in den Regelunterricht braucht Berlin ebenso wie andere Bundesländer ein verbindliches alters- und kompetenzabhängiges mehrstufiges Übergangskonzept für neu zugewanderte Schüler*innen.
- Für die Zeit während und nach dem vollständigen Übergang ins Regelsystem muss es einen verbindlichen Anspruch auf eine Förderung mit einer festgelegten Mindestanzahl von Stunden geben.
- In dem Fall, dass Schüler*innen direkt in Regelklassen beschult werden, ist für eine ausreichende Förderung in Deutsch als Zweitsprache sowie den besuchten Schulfächern zu sorgen. Die Einhaltung des Nachteilsausgleichs und Elternarbeit dürfen nicht vernachlässigt werden. Auch hier sollte von jeder Schule ein zu genehmigendes Integrationskonzept eingefordert werden. Bei der Ausarbeitung dieser Konzepte muss es Unterstützung von Seiten der Senatsverwaltung geben.
- Im Rahmenlehrplan und in den Empfehlungen der Senatsbildungsverwaltung finden sich zwar Hinweise darauf, wie DaZ-Schüler*innen im Regelunterricht gefördert werden können⁸, sie sind für eine einzelne Lehrkraft in heterogenen Klassen jedoch kaum leistbar. DaZ-Lehrkräfte sollten deshalb bei der Unterrichtsvorbereitung des Regelunterrichts und möglichst auch im Unterricht selbst unterstützen.
- Die Förderung in DaZ, Nachteilsausgleich und Notenschutz sollten ähnlich ausführlich festgelegt und überprüft werden wie für Lese-Rechtschreibschwäche. Der Nachteilsausgleich sollte nicht zeitlich begrenzt werden, sondern so lange greifen, wie messbare Defizite in DaZ vorliegen.

Verabschiedet auf der LAMA-Sitzung vom 12.6.2023

⁷ Dabei kann der Einbezug der Erstsprache auch dazu dienen, das selbständige fachliche Lernen zu unterstützen. Siehe dazu das erfolgreiche Vorgehen von „Back on track“: <https://backontrackev.org/>

⁸ <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterrichtsentwicklung/gleiche-chancen-fuer-alle-nachteilsausgleich-fuer-schuelerinnen-und-schueler-im-land-brandenburg/deutsch-als-zweitsprache-daz>